

VII D.

Acta 548 9/

Ra. 73

379

REGLE- MENT,

Wie es im
Herzogthum Magdeburg/

Auf dem

Blatten Sande/

Bey entstehenden

137
Feuers-Brünsten

gehalten werden soll.

De Dato Berlin/ den 25. Octobr. 1725.

MAGDEBURG/

Gedruckt bey Johann Daniel Müllern / Königl. Preuß. privileg.
Buchdrucker.

22

REGLE MENT

Der hochwürdigsten
Fürstlichen Universität
zu Jena

in der
Fakultät der
Rechtswissenschaften

Lehrers
Herrn
Herrn

De Data Berlin den 20. Octobr. 1752.

Druck und Verlagsort
Herrn Johann Friedrich
Herrn





ir Friderich
Wilhelm/
von S^ottes
Snaden, Kö-

nig in Preussen/ Marggraff zu Bran-
denburg/ des Heil. Römischen Reichs Erk. Cam-
merer und Chur-Fürst / Souverainer Prinz von
Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern/
zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/
Pom.

)(2



082.

Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern / Nuppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdamm / Marquis zu der Behre und Blissingen / Herr zu Hohenstein / der Lande Rostock / Stargard, Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda &c. Ihn hie mit kund und sügen zu wissen, was maßen Wir zwar Zeit Unserer Regierung verschiedene Patente und Berordnungen, zu Verhütung der Feuers-Gefahr, so wohl in Städten als auf dem Lande, publiciren lassen, gleichwohl aber bishero die Erfahrung gezeiget, daß bey entstandenen Feuers-Brünsten in denen Dörffern der Schade dadurch öffters sehr vergrößert worden, daß an denen Orten, wo dergleichen Unglück entstanden, es an nöthigen Feuer-Rüstungen und Instrumenten zu Löschung des Feuers, gefehlet, auch die gehörige Veranstaltung und Anordnung zum Löschen nicht gemacht worden; So haben Wir nöthig gefunden, sowohl dieserhalb, als auch, damit denen abgebrandten Unterthanen in Unserm Herzogthum Magdeburg, durch einen mildreichen Beytrag geholffen, und sie im Stande gesetzt werden mögen, die durch den Brand verlohrene Gebäude desto eher wieder aufzubauen, gegenwärtiges Reglement entwerffen und zum Druck befördern zu lassen. Und zwar wollen Wir allernädigst

(I.)

Daß ein jeder Bauer, Cosäthe und Einwohner, ein paar tüchtige Cymer, eine Hand-Sprüge und fertige lange Leiter jedesmahl in Bereitschaft haben soll.

(2.) Solz



(2.)

Sollen bey jedem Dorffe nach Proportion seiner Größe Vier bis Fünff publicque Feuer-Hacken, auch Zwen, Drey bis Vier publicque Wasser-Kuffen auf Schleißen, nebst so viel langen gemeinen Feuer-Leitern in Bereitschaft seyn, und von denen Gerichts-Obrigkeiten jedes Dorffs, sonder einigen Verzug angeschaffet werden, und sollen die Kuffen jedesmahl voll Wasser, bey hartem Frost aber ledig stehen, imgleichen die Vieh-Träncken, Teiche und Pfühle in- und bey denen Dörffern und Flecken bey zureichenden Wasser gehalten, und wo dergleichen nicht sind, noch angefertigt werden.

(3.)

Wann nun in einem Dorffe ein Feuer entsethet, soll der Richter und Schöpffen sorgfältig beflissen seyn, daß alle Einwohner mit den Sprüngen und Eymern alsofort an den Ort gebracht werden, wo das Feuer ist, da dann die tüchtigste Mannes-Personen mit so viel Sprüngen als nöthig, an das Feuer gestellet, die übrigen aber, so zum Wasserfahren nicht nöthig, nebst denen Frauens-Leuten zum Wasser-Tragen und Gießen angetrieben werden. Wann auch das Feuer bereits so groß, und das Gebäude nicht mehr zu löschen, muß mit Niederreißung der nechst daran stehenden Gebäuden der weitere Fortgang und Ausbreitung gehemmet, diejenigen aber, so dabey den redlichen Beystand ihrer Nachbarn versagen, sollen von Richter und Schöpffen aufgezeichnet werden, damit sie nach Befinden am Leibe nachdrücklich gestraffet werden können.

): 3

Es

Es muß auch der Küster oder Schulmeister, oder in dessen Abwesenheit der Kirch-Vater die größte Glocke rühren, damit die benachbarte Dörffer dadurch zur Hülffe herzu gebracht werden.

(4.)

An denen Orten, wo die Gerichts-Obrigkeiten nicht selbst in denen Dörffern wohnen, soll der Richter oder Schulze, nebst denen Gerichts-Schöppen die nöthige Anordnung thun, damit ein jeder das Seinige redlich verrichte, mithin die zum Löschen bestellte Leute sich nicht bey Seite schleichen, und also das Feuer überhand nehmen lassen. Wie dann auch

(5.)

Dieselbe besorget seyn müssen, daß, so bald ein Unglück entsteht, und Feuer auskömmt, die Pferde vor die Wasser-Kuffen gespannt, und selbige herbey geschaffet werden, da dann demjenigen Knecht, so die erste Kuffe anbringt, Acht Groschen/ und dem, so die zweyte anführet, Sechs Groschen aus denen Dorff-Callen bezahlet werden soll.

(6.)

So bald nun jemand in einem Dorffe gewahr wird, daß es in einem benachbarten Dorffe oder Vorwerck brennet, soll er es sofort dem Richter oder Schöppen anzeigen, bey Fünff Rthlr. Straffe, und soll sodann der Richter oder in dessen Abwesenheit die Schöppen die Leute aufbieten, daß sie mit ihren Feuer-Symern und Sprüngen nach dem

dem Ort, wo das Unglück ist, folgen; ein paar verständige Männer aber hat er zu Hause zu lassen, welche besorgen müssen, daß die Wasser-Kuffen und Feuer-Hacken nach den Ort, wo das Feuer ist, gefahren werden, wie dann die Dörffer und Städte, so biß auf Eine Meyle Weges, um solchen Ort, wo Feuer entstanden, gelegen, demselben so wohl mit denen benöthigten Feuer-Rüstungen als Pferden zu Hülffe kommen, und dem Löschen sich nach aller Möglichkeit unterziehen sollen, desgleichen sollen auch die Gerichts-Obrigkeiten, Beampte und Pächter, wann sie zu Hause gute Veranstaltung gemacht, denen unglücklichen Nachbarn mit Rath, wie auch mit ihren Feuer-Instrumenten, Gespann und Leuten zu Hülffe eynen, und dahin sorgen, daß das Feuer, so bald es immer möglich, gelöscht werde. Wie dann auch Unsere immediate Ampts-Untertthanen denen benachbarten Dörffern und Borwerckern von Prälaten und Ritterschafft, als auch diesen Unseren Ampts-Untertthanen hinwieder in solchem Fall ohne Unterscheid vorbeschriebener Massen treulich beystehen und Hülffe leisten sollen.

(7.)

Wann wieder Verhoffen die benachbarten Dörffer so wie ihnen hierinn anbefohlen worden, nicht von selbst ohngesäumt herzu kommen, so sollen die Gerichts-Obrigkeiten, Beampte, Pächter, Prediger, Richter oder Schöppen des unglücklichen Orts, durch solche Botthen, so beym Feuer zu entrathen, selbige eifertig herzu ruffen lassen, diejenigen aber, so darauff nicht erscheinen, aufzeichnen, und Unserer Magdeburgischen Krieger- und

) (4

Domai-

Domainen-Cammer anzeigen, damit dergleichen lieblose und Unseren Befehlen ungehorsame Nachbarn zur gebührenden Straffe gezogen werden können.

(8.)

Wann das Feuer gelöscht, oder so weit gebracht, daß es nicht weiter um sich greiffen kan, so ist dahin zu sorgen, daß die Gluth völlig mit Wasser gedämpffet, und des Nachts gnugsame Wachen bey denen Feuer-Stellen angesetzt werden, damit sich das Feuer nicht wieder erhohle, und wann an selbigem Orte nicht so viel Leute, als nöthig, vorhanden, so sollen die Schulzen oder Schöppen von denen nechst benachbatten Dörffern eine gewisse Anzahl von den Ihrigen beordern, die Wache zu halten, und die Anstalt machen, daß solche zu gehöriger Zeit abgelöset werden, keiner aber, so dazu bestellet worden, heimlich davon gehen, bey Vermeidung ernstlicher und nachdrücklicher Straffe.

(9.)

Auch soll der Land-Rath, Beambte oder Gerichts-Obrigkeit samt und sonders sofort fleißig nachforschen, wie das Feuer auskommen, ob es durch Verwahrung oder ohngefähr ausgebrochen? nicht weniger, ernstlich nachfragen, ob ein jeder im Anordnen, Löschen des Feuers, Vorspannen, Wasser-Fahren, seine Pflicht beobachtet habe, ob genugsame Feuer-Instrumenta vorhanden gewesen, ob die Benachbarte zu Hülffe kommen, und wie sie alles befunden? sofort an die Magdeburgische Krieger- und Domainen-Cammer pflichtmäßigen Bericht

richt erstatten, damit die Nachlässigen nach Befinden zu verwürdter Straffe gezogen werden können.

(10.)

Damit auch die verunglückte Unterthanen ihre eingäscherte Gebäude um so viel eher wieder empor bringen, und sich sonst wieder auffhelffen mögen; So soll der Land: Rath des Creyses oder Districts, worinnen der Brand: Schaden sich begeben, mit Zuziehung der Beambten und Gerichts: Obrigkeiten in solchen Creys oder District sich zusammen thun, und eine gewisse Repartition machen, was und wie viel denen Verunglückten nicht allein an Stroh, auch nach Beschaffenheit der Umstände an Brod: und Saat: Korn, wann nemlich solches alles mit verbrandt, von denen Dorffschafften solchen Districts, zu einer Beyhülffe soll gegeben und gereicht werden, sondern es haben auch dieselbe zugleich zu veranstalten, damit denenselben das benöthigte Holz und andere Bau: Materialien von denen Benachbarten frey und ohne Entgeld angefahren, und mit einigen Hand: Diensten ihnen Hülffe gethan werde. Wie sie dann sofort gewisse Dörffer jedes: mahl zusammen zu setzen, und eine proportionirte Eintheilung zu machen, auch einem jeden Dorffe, was es dieserhalb prästiren soll, zuzuschreiben, und daß es geschehe, mit Nachdruck anzuhalten.

(11.)

Was nun solchergestalt von denen Benachbarten denen Abgebrannten zum Besten aufgebracht und gegeben wird, solches muß von dem Land: Rath, Beambten oder Gerichts:

886

Gerichts-Obrigkeit auf Pflicht und Gewissen unter die
Berunglückte nach Proportion ihres Verlusts und Dürfti-
gkeit vertheilet, und keiner vor den andern favorisiret
werden.

(12.)

Und weisen auch die Erfahrung gezeigt, daß,
wann schon bishero einige Benachbarte denen Abge-
brandten mit einigen Fuhren zu Hülffe kommen, ihnen
doch an Essen und Trinken, auch Futter vor die Pferde,
so viel gereicht werden müssen, daß es denen Abge-
brandten fast so hoch gekommen, als wenn sie die Fuh-
ren bezahlet hätten; So hat der Land-Rath, Beam-
te und Gerichts-Obrigkeit solchen Mißbrauch abzustel-
len, und nicht zu gestatten, daß die ohnedem schon Ver-
unglückte mit dergleichen Beschwerden belästiget wer-
den.

(13.)

Wie Wir nun im übrigen wollen, daß derglei-
chen abgebrandten Unterthanen die bishero concedir-
te Frey-Jahre von Contribution, Einquartirung und
anderen Prästandis fernerhin angedeyen sollen, Wir
auch Unseren immediat-Unterthanen nach Proportion
ihres Verlusts, die Unsern Aemthern schuldige Dienste,
Pächte, Erben-Zinsen und dergleichen auf gewisse Jah-
re remittiret; So haben Wir zwar das allergnädigste
Vertrauen zu Unserm Dom-Capitul, Prälaten und Mit-
terschafft, daß sie vonselbst ihre immediat-Untertha-
nen bey dergleichen Unglücks-Fällen unter die Arme
greif-

greiffen, und gewisse Frey: Jahre von allen Prästandis
angedeyen lassen werden; Weil Wir aber vernehmen
müssen, daß einige zu dieser Billigkeit sich nicht beque-
men, und eine zureichende Remission denen Abge-
brandten verwilligen wollen; So befehlen Wir hiermit
allergnädigst, jedoch ernstlich, allen Gerichts: Obrig-
keiten, daß sie denen Abgebrandten so viel als ihnen bey
der Steuer: Casse Frey: Jahre verwilliget werden, glei-
chergestalt von ordinairen Diensten, Pächten, Stack-
Zehenden, Erb: Zinsen und allen Prästandis, wie sol-
che Namen haben mögen, Freyheit ertheilen, und sol-
che Zeit über nichts von sie fordern sollen, dargegen sich
aber die Abgebrandten des Brandt: Bettelns bey Straf-
fe der Karre enthalten müssen.

(14.)

Beslich wollen Wir Unsere wegen Verhütung der
Feuers: Gefahr bereits vorher publicirte Edicte, In-
sonderheit was wegen Abstellung des Schießens in Dörf-
fern, unterm 24^{ten} Januarii 1719. Wegen des Toback-
Rauchens unterm 28^{ten} Aprilis 1723. Wegen Hal-
tung der Nacht: Wächter unterm 21^{ten} Junii 1723. im-
gleichen, daß die Einwohner auf dem Lande keine Fremd-
de beherbergen, sondern in die Wirths: Häuser verwei-
sen sollen, unterm 4^{ten} Junii 1724. publiciret worden,
auch was sonst in der Magdeburgischen Policy: Fleck-
und Dorff: Ordnungen verordnet, hier nochmahls wie-
derholet haben; Befehlen auch Unserer Krieges: und
Domainen Cammer im Herzogthum Magdeburg Land-
Räthen, Beambten, auch allen und jeden Gerichts-
Obrig-

785

Obrigkeiten, darüber mit Nachdruck zu halten, insonderheit aber wegen schleuniger Anschaffung derer in sämtlichen Dörffern benöthigten und hierinnen vorgeschriebenen Feuer Rüstungen alles nöthige zu veranstalten, und dahin zu sehen, daß Unserer hierunter habenden allergnädigsten Intention ein völliges Gnügen geschehe, gestalt Wir dann diejenigen, welche hierinnen nachlässig, und etwas verabsäumen, mit empfindlicher Straffe, auch dem Befinden nach, Ersetzung des Schadens anzusehen wissen werden. Urfänglich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 25^{ten} Octobr. 1725.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grumfow. C. B. v. Creutz.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

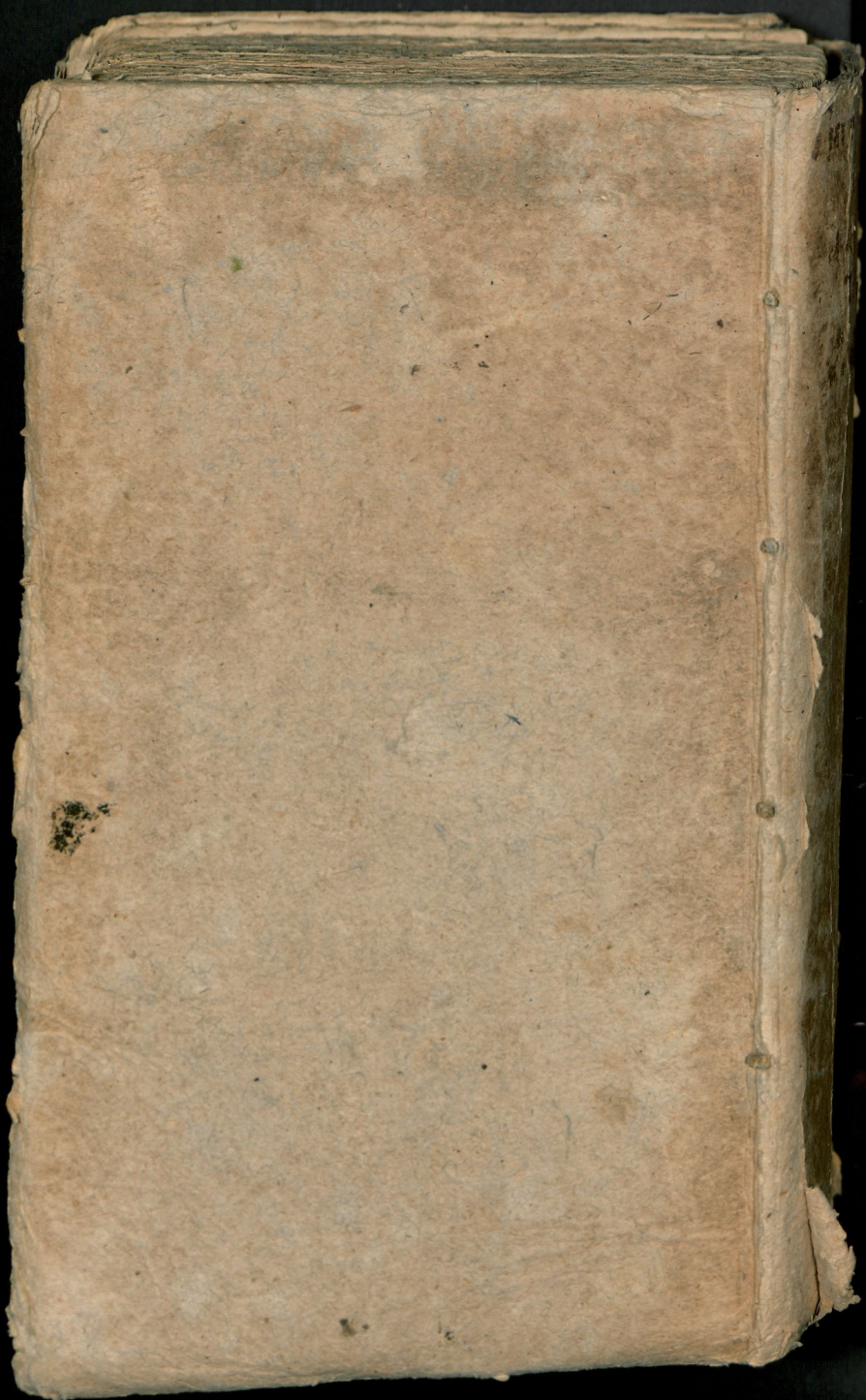
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

201





REGLE- MENT,

Wie es im
um **Magdeburg**,

Auf dem
ten Sande/
bey entstehenden

S-Grünsten

halten werden soll.

in/ den 25. Octobr. 1725.

B D E B U N G/

miel Müllern / Königl. Preuß. privileg.
Buchdrucker.

137

